

## **Satzung** **zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren** **für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 02. Dezember 2020, und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 200, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 06. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Es wird folgender Paragraph *§ 7a Umsatzsteuer* eingefügt:

„Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.“

### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 06. Dezember 2022

  
Schneckenburger  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter [www.boetzingen.de](http://www.boetzingen.de) am 09. Dezember 2022, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 16. Dezember 2022.